



Beschlussvorlage

BV0051/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		27.04.2021
Stadtverordnetenversammlung	verwiesen	04.05.2021
Rechnungsprüfungsausschuss		02.06.2021
Hauptausschuss		08.06.2021
Stadtverordnetenversammlung		15.06.2021

Einreicher: Fraktion BürgerBündnis/ Die Unabhängigen

Betreff: Beschluss zur Entwicklung und Sicherstellung einer transparenten Verhaltens- und Verfahrensrichtlinie der Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entwicklung und Sicherstellung einer transparenten Verhaltens- und Verfahrensrichtlinie der Stadt Hennigsdorf.

Diese transparenten Verhaltens- und Verfahrensrichtlinie beinhaltet folgende Punkte:

- Entwicklung eines transparenten Verfahrens zur Erfassung aller von der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf ausgelösten Vergaben von Aufträgen in einem kommunalen Vergaberegister der Stadt Hennigsdorf, zur Prävention, Verhinderung von Vorteilsnahmen, Vorteilsgewährungen, Bevorzugungen, Vetternwirtschaft, Manipulationen und auch Korruption - Die transparente Darstellung aller von der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf und deren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften* *(Beteiligungsgesellschaften mit Minderbeteiligung sind davon ausgenommen) ausgelösten Vergaben von Aufträgen in einem Online-Portal, öffentlich abrufbar soweit keine Einschränkung für die Nichtöffentlichkeit* vorliegt. *(Einsehbar von den Stadtverordneten und berechtigten Personen) - Die Ausübung von Tätigkeiten (zum Beispiel: Beratungstätigkeit etc.) jedes Stadtverordneten über die Wahrnehmung seines gewählten Mandats in der Stadtverordnetenversammlung und der Wahrnehmung eines Mandats in einem Aufsichtsrat hinaus für die Verwaltung der Stadt Hennigsdorf und deren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. - Jeder Stadtverordnete, der eine solche Tätigkeit über sein gewähltes Mandat hinaus für die Verwaltung der Stadt Hennigsdorf sowie für eine der Eigengesellschaften oder der Beteiligungsgesellschaften ausübt, hat dieses offenzulegen. - Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Verwaltung sowie deren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ist ab einer Wertigkeit von 1.000,00 Euro bis zu einer Wertigkeit von 10.000,00 Euro das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden, ab einer Wertigkeit von 10.000,01 Euro ist

das Sechs-Augen oder Mehr-Augen-Prinzip anzuwenden und die Aufträge müssen dann auch so freigezeichnet sein. - Sollte einer der Mitarbeiter der Verwaltung und deren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, der für die Freizeichnung von Aufträgen verantwortlich ist, in einer möglichen Verbindung* *(Verwandtschaft, Firmenbeteiligungen, Ausbildung/Fortbildung/Studium oder andere Vertragliche Verbindungen etc.) mit einem Auftragnehmer stehen, ist dieser Mitarbeiter verpflichtet, dieses unverzüglich bekannt zu geben. Sollte dieser Fall eintreten, ist dieser Mitarbeiter nicht berechtigt, diesen betreffenden Auftrag frei zu zeichnen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Verhinderung von Vorteilsnahmen, Vorteilsgewährungen, Bevorzugungen, Vetternwirtschaft, Manipulationen und auch Korruption geht alle an: Gesellschaft, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung. Vorteilsnahmen, Vorteilsgewährungen, Bevorzugungen, Vetternwirtschaft, Manipulationen und auch Korruption beeinträchtigen das Vertrauen der Bürger/innen und der wirtschaftlichen Unternehmen, in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung. Deshalb sind Prävention und Transparenz unverzichtbar.

Akzeptanz bei den Bürgern und Bürgerinnen und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung

Präventivmaßnahmen werden sich nur dann als effektiv erweisen, wenn die getroffenen Vorkehrungen nicht nur von den Mitarbeitern/innen der Verwaltung, sondern auch von den Bürgern/innen akzeptiert werden. Gegenüber den Mitarbeitern/innen der Verwaltung und den Bürgern bietet es sich als Mittel der Aufklärung an, die Maßnahmen und die Strategie zu deren Verhütung einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen. Auf diese Weise kann dem immer wieder zu beobachtendem Unverständnis, begegnet werden. Für die Mitarbeitern/in der Verwaltung kann diese Präventive Maßnahme auch zur Entlastung dienen. Sollte es einmal ein Verdachtsmoment gegen einen Mitarbeiter/in der Verwaltung geben, kann durch diese Maßnahme ein Nachweis zur Entlastung geführt und dargelegt werden.

Öffentliche Transparenz herstellen und damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger stärken

Mit der Möglichkeit, dass jeder Bürger/in aber auch jeder Stadtverordneter/in und jeder Mitarbeiter/in der Verwaltung sich direkt in dem zu entwickelnden Online-Portal über Ausschreibungen, über den Stand von Vorhaben sowie über vergebene Aufträge informieren kann, schafft Vertrauen auf allen Seiten.

Vier-Augen-Prinzip/Mehr-Augen-Prinzip für Mitarbeiter Verwaltung und deren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

Das Vier-Augen-Prinzip/Mehr-Augen-Prinzip als Maßnahme der Prävention wird durch (Mit-) Prüfung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse durch weitere Beschäftigte realisiert. Das Vier-Augen-/Mehr-AugenPrinzip wird insbesondere durch Regelungen zur Mitzeichnung sichergestellt, die eine Zweitprüfung vorsehen. Wichtig ist die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips/Mehr-Augen-Prinzips gerade bei allen leistungs- und kassenwirksamen Vorgängen. Dabei muss durch eine entsprechende Organisation gewährleistet werden, dass eine gegenseitige Prüfung auch tatsächlich erfolgen kann und effektiv ist. Arbeitsverdichtung darf nicht dazu führen, dass das Instrument faktisch nicht mehr eingesetzt wird. Mitarbeiter, die wegen Aufgabenverdichtung „blind“ gegenzeichnen, gefährden einerseits sich selbst. Andererseits sendet eine Verwaltung, die durch ihre personalwirtschaftlichen Entscheidungen ein entsprechendes Verhalten in Kauf nimmt oder duldet, die falschen Signale und konterkariert die Wirksamkeit des Instruments. Insbesondere bei Kontakten zu Personen außerhalb der Verwaltung sollte das Prinzip der Selbstkontrolle

Anwendung finden. Nach Möglichkeit sollten hier immer zwei Mitarbeiter tätig werden und Ortstermine oder Kontrollgänge gemeinsam wahrnehmen. Dabei muss die vorgenommene Tätigkeit mit Hilfe eines Berichts oder eines Vermerks aktenkundig gemacht werden, damit auch hier der Verwaltungsvorgang vollständig dokumentiert und nachvollziehbar ist.

Führen eines kommunalen Vergaberegister

Für den Bereich des Auftrags- und Vergabewesens ist anzuraten, eine Vergabedatei zu führen. Diese sollte nach verschiedenen Sachgebieten geordnet sein. Darüber hinaus muss der jeweilige Verwaltungsvorgang unter den Stichworten Auftrag, Auftragsvolumen, beauftragte Firma, Aktenzeichen, verantwortliche/entscheidende Stelle und Personen namentlich benannt, abrufbar sein. Werden die einzelnen Vorgänge auf diese Weise registriert bzw. abgespeichert, können ohne erhöhten Verwaltungsaufwand Transparenz und ein wirksames Controlling Instrument geschaffen werden, die einen Gesamtüberblick über die Vertragspartner der Gemeinde bzw. Stadt und mögliche bieten.

Vermeidung von Interessenkonflikten bei Mandatsträgern

Grundsätzlich sollte auf eine möglichst strikte Trennung von Politik und eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Interessen von Mandatsträgern geachtet werden. Ein Mandatsträger hat in vielen Bereichen, die die Gemeinde betreffen, gegenüber dem Bürger einen Wissensvorsprung, sogenanntes Insiderwissen, dass nicht für eigene Belange genutzt werden darf. Denkbar sind Konstellationen, die zwar nicht unter den Befangenheitskatalog der Gemeindeordnungen oder gar Strafbestimmungen fallen, aber dennoch aufgrund persönlicher Beziehungen einen Interessenkonflikt darstellen. In solchen Fällen sollte sich der Mandatsträger unter Hinweis auf seinen Interessenkonflikt der Stimme enthalten.

Quellenangabe:

- Hinweise zur Korruptionsprävention Deutscher Städtetag
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegister

Hennigsdorf, 04.05.2021

gez. O. Schönrock

Vorsitzender
der Fraktion BürgerBündnis/ Die
Unabhängigen